ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1985

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, vorübergehend Saatgut von Roggen zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates nicht entspricht

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(85/497/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/561/EWG (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Saatguterzeugung von Roggensorten, die hauptsächlich zu Futterzwecken bestimmt sind und den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entsprechen, ist 1985 im Vereinigten Königreich so gering ausgefallen, daß die Versorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Bestimmte andere Mitgliedstaaten sind in der Lage, Saatgut von Roggen zu liefern, das den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht.

Zur Feststellung, ob die vorübergehenden Versorgungsschwierigkeiten des Vereinigten Königreichs innerhalb der Gemeinschaft behoben werden können, sollte nur das Saatgut der Sorten berücksichtigt werden, die mit denen vergleichbar sind, die im Vereinigten Königreich benötigt werden.

Angesichts der Dringlichkeit der Frage läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob die in den anderen Mitgliedstaaten verfügbaren Sorten mit den im Vereinigten Königreich benötigten Sorten vergleichbar sind.

Das Vereinigte Königreich sollte daher nur für einen Teil der beantragten Menge ermächtigt werden, bis zum 31. Oktober 1985 „zertifiziertes Saatgut" der obengenannten Art und Sorten, das geringeren Anforderungen entspricht, zum Verkehr zuzulassen.

Der Ständige Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, bis zum 31. Oktober 1985 auf seinem Hoheitsgebiet bis zu 250 Tonnen Saatgut von Roggen (Secale cereale L.) von hauptsächlich zu Futterzwecken bestimmten Sorten der Kategorie „zertifiziertes Saatgut", das den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 66/402/EWG hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht entspricht, zum Verkehr zuzulassen, vorausgesetzt, es sind folgende Anforderungen erfüllt:

a) die Mindestkeimfähigkeit beträgt mindestens 75 % der reinen Körner;

b) das amtliche Etikett trägt folgende Angaben:

— „Mindestkeimfähigkeit: 75 %",

— „ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt".

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission bis zum 1. Januar 1986 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung zum Verkehr auf seinem Hoheitsgebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 22. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 52.